

Software-Wartungs-Vertrag

SV-ProKalk

zwischen

und

Salveter + Vetter GbR
Heisterstr. 28
57537 Wissen

im nachfolgenden **Lizenzgeber**
genannt

im nachfolgenden **Lizenznehmer**
genannt

Software-Wartungs-Vertrag-Nr. (SWV-NR.):

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung für das Projektcontrollingprogramm
SV-ProKalk.

§ 2 Leistungen

Der Softwarewartung zu **SV-ProKalk** umfasst:

- die Wartung der Lizenz-Software im Rahmen ihrer in der Dokumentation beschriebenen Funktionen.
- Mängelbehebung und Softwareverbesserungen nach Ermessen des Lizenzgebers im Rahmen von Updates und Upgrades.

Der Lizenznehmer erhält die folgenden Serviceleistungen zu **SV-ProKalk**:

- Kostenfreie Lieferungen von Softwareanpassungen an neue gesetzliche Bestimmungen im Rahmen von Software-Updates.

- Kostenfreie Lieferung von Software-Updates (in der Versionsbezeichnung der Nachkommastelle z.B. „.x“).
- Kostenermäßigte Lieferung von Software-Upgrades (in der Versionsbezeichnung der Vorkommastelle z.B. „x.“). Die Installation gemäß den jeweiligen Installationsbedingungen obliegt jeweils dem Lizenznehmer.
- Kostenermäßigte Lieferung relevanter Dokumentationen.
- Kostenermäßigungen für Schulungen und weitere Dienstleistungen zu SV-ProKalk.
- Rabatte auf Zusatztools, Softwareerweiterungen und Module zur SV-Pro Serie.

In unseren Serviceleistungen für die Software **SV-ProKalk** ist nicht enthalten:

- Die Lieferung von Zusatztools und Softwareerweiterungen, auf die der Lizenznehmer einen Rabatt erhält.
- Anfallende Anfahrtkosten zum Lizenznehmer und Spesen, die separat berechnet werden.

§ 3 Wartungsvoraussetzungen

Gewartet wird grundsätzlich nur die entsprechend unter § 2 zur Verfügung gestellte aktuelle Version. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die jeweils aktuelle Softwareversion zu installieren. Servicevereinbarungen können nur für aktuelle Softwareversionen getroffen werden.

Nachträgliche Pflege bzw. Erweiterung ist nur auf Basis der letzten Version möglich.

§ 4 Vergütung

Der Lizenzgeber erhält für seine im Rahmen dieses Vertrages geschuldete Tätigkeit ein jährliches Entgelt in Höhe von 12% des Listenpreises zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Das Entgelt ist jeweils am Jahresanfang im ersten Monat fällig. Vor Zahlungseingang können keine Serviceleistungen erbracht werden.

Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Der Lizenznehmer kann in diesem Fall den Vertrag auf den Zeitpunkt der Preisanpassung innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung kündigen.

Zusatzleistungen des Lizenzgebers, soweit sie nicht unmittelbar die Funktion der Lizenz-Software betreffen, werden nach Stundenaufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen des Lizenzgebers abgegolten. Sofern der Lizenzgeber außerhalb seines Unternehmens tätig wird, werden Reisekosten und Spesen gezahlt.

§ 5 Vertragsdauer

Die Dauer des Wartungsvertrages beträgt zunächst ein Jahr. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit Sie nicht drei Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 6 Haftung

Eine Haftung des Lizenzgebers für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe Dritter entstehen, ist ausgeschlossen.

Im Übrigen haftet der Lizenzgeber unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdende Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Lizenzgeber bei Vertragsabschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

Der Schadensbetrag gem. vorstehendem Absatz ist auf den Betrag beschränkt, den der Lizenznehmer jährlich für die Software-Wartungs-Arbeiten nach diesem Vertrag zu zahlen hat.

Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet der Lizenzgeber nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre.

Die Haftungsbeschränkung gemäß den vorstehenden Absätzen gilt sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Lizenzgebers.

Der Lizenzgeber haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich für eine regelmäßige, ordnungsgemäße Datensicherung zu sorgen. Vor Durchführung von Updates oder Upgrades muss der Lizenznehmer die notwendigen Maßnahmen treffen (Datensicherung), damit durch das Update oder Upgrade kein Datenverlust entsteht. Jede Haftung vom Lizenzgeber wird ausgeschlossen.

§ 7 Datenschutz

Beide Parteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln.

§ 8 Schlussbestimmungen

Der Vertrag ist nicht übertragbar.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht. Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers.

Ort, Datum

Lizenzgeber

Lizenznehmer